

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.01.2007	an den Magistrat <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	<input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: VI 61 Stvv	Tagesordnung: <input checked="" type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II	Vorlage-Nr. 2007/0003 Magistratsbeschluss-Nr. 24

Betreff: Aufhebungsverfahren Fluchtlinienplan Nr. 286 (Satzungsbeschluss zur Aufhebung)

Vorlage vom: 22.12.2006

Beschlussvorschlag:

Die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 vom 07.04.1960 für das Gebiet der Kreuzung Wilhelminenstraße, Karlstraße, Goethestraße und Klappacher Straße wird gemäß § 10 (1) in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 vom 16.08.2006 wird unverändert beibehalten.

Anlagen: Begründung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286

Beschluss des Magistrats vom 10.01.2007

Der Vorlage wird zugestimmt.

Begründungsseite zur Magistratsvorlage VI vom 22.12.2006:

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 vom 07.04.1960 wurde seinerzeit im Zusammenhang mit dem Ausbau (Durchbruch) der Klappacher Straße aufgestellt und städtebaulich realisiert. Die Planungsziele wurden damit erreicht. Der Fluchtlinienplan ist dadurch aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 ist ein übergeleiteter Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz von 1960 und dem Baugesetzbuch von 1986 in der Fassung vom 23.09.2004. Zur Aufhebung des Fluchtlinienplans ist nach § 1 (8) des Baugesetzbuchs ein Verfahren analog zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (Aufstellungsbeschluss, Offenlagebeschluss, Satzungsbeschluss).

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.09.2006 einen Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 gefasst. Gleichzeitig hat sie der Begründung zur Aufhebung zugestimmt und die analog zum Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes erforderliche Offenlage beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.09.2006 im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht.

Die Offenlage erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 30.09.2006 in der Zeit vom 09.10.2006 bis 09.11.2006. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 04.10.2006 gemäß § 3 (2) BauGB über die Offenlage informiert und gemäß § 4 (2) BauGB um Stellungnahme gebeten.

Es gingen weder von Bürgerseite noch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder den städtischen Fachämtern Anregungen oder Hinweise ein.

Mit dem hier zu fassenden Beschluss (Satzungsbeschluss) endet das Aufhebungsverfahren, der Plan tritt durch öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses außer Kraft.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlage:

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 vom 16.08.2006 (unverändert beibehalten)

Darmstadt, den 22.12.2006
VI/61.4 zim Nst. 2603